

informativ

Brancheninformationsdienst der GTÜ aus dem Bereich der amtlichen Fahrzeugüberwachung

Ausgabe 06/2005

Die Vorgaben für den Einbau von Geschwindigkeitsbegrenzern wurden zum 1. Januar 2005 auch auf Kleinbusse und leichtere Nutzfahrzeuge ausgedehnt.



Das Europäische Parlament hat neue EU-Richtlinien zur Einführung und Nachrüstung von Geschwindigkeitsbegrenzern verabschiedet, die die bestehenden Richtlinien hinsichtlich ihres Geltungsbereiches erweitern.

Bisher bestand die Ausrüstpflicht mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer für folgende Fahrzeuge mit einer **Erstzulassung ab 1. Januar 1988**:

Kraftomnibusse _____	ZGM > 10 t
Lastkraftwagen _____	ZGM > 12 t
Zugmaschinen _____	ZGM > 12 t
Sattelzugmaschinen _____	ZGM > 12 t
ZGM = zulässige Gesamtmasse	

Folgende Fahrzeuge mit einer **Erstzulassung ab 1. Januar 2005** müssen mit einem Geschwindigkeitsbegrenzer ausgestattet sein:

Lastkraftwagen _____	ZGM > 3,5 t
Zugmaschinen _____	ZGM > 3,5 t
Sattelzugmaschinen _____	ZGM > 3,5 t
Kraftomnibusse _____	ZGM > 3,5 t
ZGM = zulässige Gesamtmasse	

Bis 1. Januar 2006 muss bei den betroffenen Fahrzeugen mit einer **Erstzulassung zwischen 1. Oktober 2001 und 31. Dezember 2004** ein Geschwindigkeitsbegrenzer nachgerüstet werden:

Lastkraftwagen _____	3,5 t < ZGM ≤ 12 t
Zugmaschinen _____	3,5 t < ZGM ≤ 12 t
Sattelzugmaschinen _____	3,5 t < ZGM ≤ 12 t
Kraftomnibusse _____	3,5 t < ZGM ≤ 12 t
ZGM = zulässige Gesamtmasse	



Von der Ausrüstpflicht bzw. Nachrüstplicht **nicht** betroffen sind folgende Fahrzeuge:

- Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten tatsächlichen Höchstgeschwindigkeit von weniger als 90 km/h.
- Kraftomnibusse mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von weniger als 100 km/h.
- Kfz von Bundeswehr, Bundesgrenzschutz, Katastrophenschutz, Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei.
- Kfz für wissenschaftliche Versuchszwecke (Ist ein Kfz als Versuchsfahrzeug angemeldet, bleibt die Betriebserlaubnis auch bei Veränderungen der Teile erhalten).
- Kfz für öffentliche Dienstleistungen innerhalb geschlossener Ortschaften (z. B. Stadtbusse, Müllverladefahrzeuge usw.).
- Kfz, die überführt werden (z. B. vom Aufbauhersteller zum Betrieb oder für Wartungs- und Reparaturarbeiten).

Geschwindigkeitsbegrenzer dürfen nur durch dafür amtlich anerkannte Firmen bzw. deren Beauftragte eingebaut werden. Nach dem Einbau eines Geschwindigkeitsbegrenzers ist die Anbringung eines Einbauschildes an einer gut sichtbaren Stelle im Führerhaus erforderlich.

Das Schild muss folgende Angaben enthalten:

- Name, Anschrift oder Firmenzeichen des berechtigten Unternehmens sowie des Ermächtigungsgebers
- Wegimpulszahl des Fahrzeugs ($W = \dots \text{ Imp/km}$)
- wirksamer Reifenumfang in der Form ($I = \dots \text{ mm}$)
- Datum der Prüfung
- die letzten 8 Zeichen der Fahrgestellnummer (FIN) des Kfz
- eingestellte Geschwindigkeit V_{set}

Beispiel:

Datum	<u>29.03.2005</u>	Fahrzeugwerke AG
I =	<u>2408</u> mm	
W =	<u>8700</u> Imp/km	
V_{set} =	<u>85</u> km/h	
FIN	<u>8G139485</u>	

Eine umgehende Korrektur der Fahrzeugpapiere ist nur dann erforderlich, wenn auf Grund der Änderung der bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit weitere Änderungen am Fahrzeug vorgenommen werden (z. B. Verwendung von Reifen einer niedrigeren Geschwindigkeitskategorie).

Eine Prüfung bzw. erneute Prüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers wird erforderlich:

- nach jedem Einbau
- nach jeder Reparatur
- nach jeder Änderung der Wegdrehzahl oder des wirksamen Reifenumfangs
- nach jeder Änderung an der Kraftstoff-Zuführungseinrichtung

Die Einstellwerte des Geschwindigkeitsbegrenzers orientieren sich an den jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeiten.

Kraftomnibusse	$V_{\text{set}} = 100 \text{ km/h}$
Lastkraftwagen	$V_{\text{set}} + \text{Toleranz} < 90 \text{ km/h}$
Zugmaschinen	
Sattelzugmaschinen	

Toleranzen ergeben sich z. B. durch Schwankungen bei Reifendruck und Profiltiefe, Gerätetoleranzen usw.



Die Geschwindigkeit, die bei korrekter Funktion des Geschwindigkeitsbegrenzers maximal erreicht werden kann, ist als bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit unter Ziffer 6 in die Fahrzeugpapiere als vset einzutragen.

Ein vorhandener Geschwindigkeitsbegrenzer wird im Rahmen der Hauptuntersuchung wie folgt geprüft:

- Funktion (Korrektheit der eingestellten Geschwindigkeit)
- Vorhandensein des Einbauschildes
- Gültigkeit des Einbauschildes (Vergleich mit den Fahrzeugpapieren hinsichtlich Reifenabmessungen/wirksamem Reifenumfang)
- Sichtprüfung (Ausschließen von Manipulationen)



Ahndung von Ordnungswidrigkeiten



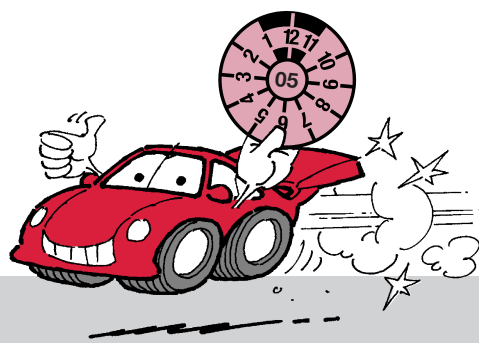
Ordnungswidrigkeit	Bußgeld	Punkte
Kraftfahrzeug (gilt auch für ausländische Kfz) in Betrieb genommen, <ul style="list-style-type: none"> ■ das nicht mit dem vorgeschriebenen Geschwindigkeitsbegrenzer ausgerüstet war, ■ dessen Geschwindigkeitsbegrenzer auf eine unzulässige Geschwindigkeit eingestellt war, ■ dessen Geschwindigkeitsbegrenzer nicht benutzt wurde. 	100 Euro	3
Als Halter die Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeugs in o. g. Fällen angeordnet oder zugelassen.	150 Euro	3
Als Halter den Geschwindigkeitsbegrenzer in den vorgeschriebenen Fällen (siehe Seite 2 u. li.) nicht prüfen lassen, wenn seit fällig gewordener Prüfung <ul style="list-style-type: none"> ■ weniger als 1 Monat vergangen ist, ■ mehr als 1 Monat vergangen ist. 	25 Euro 40 Euro	- 2
Bescheinigung über die Prüfung des Geschwindigkeitsbegrenzers nicht mitgeführt oder auf Verlangen nicht ausgehändigt.	10 Euro	-

Quelle: Punktekatalog auf der Internetseite des Kraftfahrt-Bundesamtes
http://www.kba.de/Stabsstelle/Punktsystem/Punkte_Katalog/Geschwindigkeitsbegrenzer.htm
 Stand 29. März 2005

Haben Sie weitere Fragen?

GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH
 Vor dem Lauch 25, 70567 Stuttgart
 Fon: 07 11/ 9 76 76 - 0, Fax: 07 11/ 9 76 76 - 199,
 E-Mail info@gtue.de, Internet www.gtue.de

Überreicht durch:



V.i.S.d.P: R. Süßbier, Technischer Leiter